

Se. Königl. Majestät haben mittelst Kabinetts-Ordre vom 10ten d. M. verordnet, daß bei den sämtlichen Infanterie-Regimentern und Füsiliers-Bataillons der Einländer-Stamm mit 10 Mann pr. Compagnie allmählig vermehrt und der Ausländer-Stamm dagegen um eben so viel Mann vermindert werden soll, jedoch mit Ausschluß der Grenadier-Compagnien und der Compagnien der 3ten Bataillons. Bei den 10 Märsquetier-Compagnien eines Infanterie-Regiments beträgt demnach diese Vermehrung des Einländer-Stammes 100 Mann, es soll selbige jedoch nicht mit einemmale vorgenommen, sondern erst in 10 Jahren völlig beendigt werden, dergestalt, daß bei einem Infanterie-Regiment jährlich 10 Mann mehr aus dem Canton ausgehoben werden, als der Einländer-Abgang wirklich beträgt und für Ausländer-Abgang eingestellt werden. Bei den Füsiliers-Bataillons wird in gleichem Verhältniß verfahren, so daß von den 40 Mann womit der Einländer-Stamm eines jeden Bataillons vermehrt werden soll, jährlich nur 4 Mann eingestellt werden.

Diese Vermehrung soll dem Allerhöchsten Befehl zufolge, bei der nächsten Anshebung ihren Anfang nehmen, und Se. Königl. Majestät haben dabey folgendes zu bestimmen geruhet.

- 1) Wenn die Nothwendigkeit es erheischt, können, um die stärkere Aushebung zu bestreiten, auch 43ßlige bei den Regimentern eingestellt werden. Se. Königl. Maj. bemerken jedoch hierbei, daß wenn die Canton-Aufnahmen und Revisionen mit mehrerer Sorgfalt geschehe und die Commissarien ein zweckmäßiges und pünktliches Verfahren dabei beobachten, die Einstellung von 43ßligen Leuten bei den Regimentern sich wohl vermeiden lassen werde. Allerhöchstdieselben haben daher der unterzeichneten Commission aufgetragen, bei Publication der gegenwärtigen neuen Einrichtung zugleich die vorgeschriebene Verfahrensart bei den Canton-Revisionen und insbesondere diejenige Verordnung in Erinnerung zu bringen, wonach zu Canton-Revisionen nur solche Offiziers zu wählen sind, von welchen man ganz überzeugt sein kann, daß sie den ihnen obliegenden Pflichten auf das vollkommenste genügen werden.

Wir können nicht unterlassen die Bemerkung hinzuzufügen, wie es uns in den alljährlichen einkommenden Canton-Extracten aufgefallen ist, daß die Rubrik der einzelnen Söhne und Erben bei einigen Regimentern, besonders in Westphalen, zu weit ausgebehnt wird. Die große Anzahl der in dieser Rubrik verzeichneten überzeugt uns, daß dabei nicht den vorhandenen Verordnungen gemäß verfahren wird, in Gemäßheit dieser Verordnung müssen schlechterdings nicht alle einzelne

Pol. 8. III. 2470



H. M. Steinig

Söhne und Erben in dieser Rubrik eingetragen werden, sondern nur solche, deren Väter Possessionen haben, die nach dem Canton-Reglement die Verabschiedung des Sohnes begründen, sobald der Vater todt oder Alters wegen zur fernern Bewirtschaftung seines Eigenthums unfähig ist. Aber auch selbst dergleichen Söhne und Erben müssen, wenn sie einstellungsfähig sind, die Possession des Vaters möge auch noch so beträchtlich sein, doch durchaus so lange dienen, bis der Fall des Todes oder des Unvermögens des Vaters eintritt. Alle übrige einzelne Söhne und Erben aber, müssen schlechterdings wie es Vorschrift und fast überall auch Gebrauch ist, in der Rubrik: können ohne Exception eingezogen werden, aufgeführt stehen.

Berlin den 13ten August 1805.

Königl. Preuß. Immediat-Militair-Organisations-Commission.

v. Möllendorf.

v. Guinneau.



Pol. 8. III. 2470



